

Regelungen auf Landesebene zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (Stand: März 2011)¹

Land	
Baden-Württemberg	<p>Eines Vorverfahrens bedarf es nach § 15 AG VwGO Bad. - Württ. nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, 2. für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und 3. vor den Klagen von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis. <p>Eines Vorverfahrens bedarf es weiterhin nicht in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz.</p> <p>Außerdem treffen manche Fachgesetze bereichsspezifische Regelungen über den Wegfall des Vorverfahrens, etwa für Klagen gegen Entscheidungen der Wahlprüfungsbehörden (§§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 3 KomWG) und gegen Entscheidungen im Hochschulbereich (§§ 63 Abs. 1, 95 Abs. 2 LHG, § 11 LHGebG). Hingegen ist ein Widerspruchsverfahren jedenfalls dann durchzuführen, wenn Bundesrecht dies vorschreibt oder bei der Bewertung berufsbezogener Prüfungsleistungen.</p> <p>In jüngster Zeit wurde erwogen, ähnlich wie in Bayern, das Widerspruchsverfahren im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts weitgehend abzuschaffen. Allerdings ist derzeit ungewiss, ob diese Überlegungen umgesetzt werden.</p>
Bayern	<p>Zum 01.07.2007 wurde Art. 15 BayAGVwGO neu gefasst. Hiernach gelten grundsätzlich für alle Verwaltungsakte, die ab dem 01.07.2007 bekannt gegeben wurden, neue Regelungen im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren. Hiernach kann der Betroffene gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Kommunalabgabenrechts, - im Bereich des Landwirtschaftsrechts, - im Bereich des Schulrechts, - im Bereich des Sozialrechts, - in Angelegenheiten der Landesbeamten mit Ausnahme des Disziplinarrechts (hier wurde das Widerspruchsverfahren bereits im Rahmen der Dienstrechtsreform Ende 2005 abgeschafft), - bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen. <p>Zu beachten ist hierbei zunächst, dass das Vorverfahren nach wohl herrschender Auffassung damit nicht als unzulässig bezeichnet wird; vielmehr soll der Zugang zum Verwaltungsgericht erleichtert werden. Darüber hinaus bezieht sich dieser Wegfall nur auf Verfahren der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>Außerdem ist in Bayern, abweichend von der bundesrechtlichen Vorgabe, die Widerspruchsbehörde bei Selbstverwaltungskörperschaften zweigeteilt: Über die Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde – bei kreisfreien Städten und Landkreisen die Regierung -, über die Zweckmäßigkeit die Behörde der Selbstverwaltungskörperschaft. Wird eine Selbstverwaltungskörperschaft nicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern im übertragenen Wirkungskreis tätig, so ist die Fachaufsichtsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde, sofern sie nicht oberste Landesbehörde ist; in diesem Fall ist die Widerspruchsbehörde wiederum die Ausgangsbehörde.</p>

¹ Vorliegender Überblick beruht auf den uns im März 2011 vorliegenden Informationen; Änderungen im laufenden Verfahren bleiben vorbehalten.

Land	
Berlin	<p>Nach § 4 Abs. 2 BerLAGVwGO entfällt das Widerspruchsverfahren in weiten Teilen des Ausländerrechts. In Angelegenheiten der Landesbeamten bedarf es eines Vorverfahrens nicht (§ 93 LBG neuer Fassung; Inkrafttreten: 01.04.2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen, - in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen, - bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.
Brandenburg	Es gilt umfassend § 54 Beamtenstatusgesetz.
Bremen	Derzeit liegen keine Erkenntnisse über einen eventuell beabsichtigten Ausschluss des Widerspruchsverfahrens vor.
Hamburg	<p>In Hamburg entfällt nach § 6 Abs. 2 HmbAGVwGO das Vorverfahren bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsakten der Bürgerschaft, - Beschlüssen des Senats, - Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG), - Widerspruchsbescheiden, die gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche, selbstständige Beschwerde enthalten, - Entscheidungen des Ordnungsausschusses einer Hochschule, - Verwaltungsakten, die in förmlichen Verwaltungsverfahren erlassen werden, - Planfeststellungsbeschlüssen (§§ 70, 74 HmbVwVfG). <p>Im Bereich des Beamtenrechts ist ein Ausschluss des Widerspruchsverfahrens derzeit nicht beabsichtigt.</p>
Hessen	<p>Das Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in allen Fällen, in denen die Regierungspräsidien Ausgangsbehörde sind, durch das am 27.10.2005 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform - im Bereich des Aufenthaltsrechts unter Berücksichtigung der europarechtlichen Einschränkungen, - gemäß Anlage 1 HessAGVwGO zu § 16 a HessAGVwGO in 56 Fällen aus 13 Rechtsgebieten; betroffen sind Verwaltungsakte etwa aus dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Kommunal- und Sparkassenwesen, dem Sozialwesen, dem Gesundheitswesen und Pharmazie, dem Veterinärwesen, dem Raumordnungs-, Bauwesen und Denkmalschutz, dem Handwerksrecht, dem Denkmalschutzrecht, dem Veterinärwesen, dem Verkehrswesen, dem Kosten- und Finanzwesen etc. <p>Im Bereich des Beamtenrechts ist ein Widerspruchsverfahren grundsätzlich nach wie vor durchzuführen. Ausgenommen sind jedoch versorgungsrechtliche Entscheidungen im Landesbereich. Hier entfällt das Vorverfahren (§ 182 HBG neue Fassung).</p> <p>Zudem bedarf es eines Widerspruchsverfahrens dann nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt jedoch nicht für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und wenn eine gesonderte Vorschrift die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt.</p> <p>Darüber hinaus wurde der Devolutiveffekt bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Landräte, der Oberbürgermeister und der Magistrate der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass nicht mehr die Regierungspräsidien, sondern die genannten Behörden nunmehr selbst über den Widerspruch zu entscheiden haben.</p>

Land	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Einführung eines sog. Optionsmodells im Widerspruchsverfahren (§ 13a AGGStrG MV); zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2011; hiernach wird in folgenden Bereichen Wahlmöglichkeit eröffnet, anstelle des Widerspruchs sogleich Klage zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionschutzrecht (Anlagenzulassungsrecht des Bundesimmissionschutzgesetzes), - weiten Teilen des Baurechts (Bauplanungsrecht und Baugenehmigungsverfahren) - Namensänderungsrechts - Fischereirechts. <p>Gänzlich abgeschafft wurde das Vorverfahren während desselben Zeitraums durch § 13b AGGStrG MV für Entscheidungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 25 Abs. 2 StAG, - § 8 Abs. 2 FeiertGMV, - § 3 AGBetreuungsG MV, - § 17 Abs. 4 LHG, - § 13 BildungsfreistellungsG, - § 41 WaffG.
Niedersachsen	<p>§ 8a Abs. 1, Abs. 2 NdsAGVwGO bestimmt, dass es vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage grundsätzlich keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf. Bundes- oder europarechtlich vorgeschriebene Vorverfahren bleiben davon aber ebenso unberührt wie einzelne landesgesetzliche Bereiche. Ausgenommen von der Regelung in § 8 a Abs. 1 u. 2 NdsAGVwGO sind unter anderem folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weite Bereiche des Umweltrechts (Abfall-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Naturschutz-, Strahlenschutz- und Wasserrecht), - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, - Schul- und Prüfungsrecht, - Unterhaltsvorschussrecht. <p>Vor Erhebung einer Klage aus dem Beamtenverhältnis bedarf es grundsätzlich ebenfalls keines Vorverfahrens. Hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in Beurteilungsangelegenheiten, - Entscheidungen in Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Heilfürsorge-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenangelegenheiten, - Maßnahmen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zu Grunde liegt, <p>Im Bereich des SGG wird das Vorverfahren nur für Verwaltungsakte nach §§ 1 bis 12 BErzGG abgeschafft (§ 4 a NdsAGSGG).</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Nach § 6 Abs. 1 AGVwGO NRW ist ein Widerspruch gegen belastende Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, grundsätzlich nicht mehr zulässig. Etwas anderes gilt gemäß § 6 Abs. 2 AGVwGO NRW in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungs-, Schul- und Ausbildungsförderungsrecht, - Rundfunkgebührenrecht, - im Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte und - soweit Bundesrecht oder Europarecht die Durchführung eines Vorverfahrens erfordern. <p>Des Weiteren sieht § 6 Abs. 3 Satz 1 AGVwGO NRW ein Widerspruchverfahren für Drittbetroffene vor; hiervon nimmt § 6 Abs. 3 Satz 2 AGVwGO NRW allerdings viele Bereiche aus, und zwar mit den Entscheidungen der Baurechts-, Gewerbe- und Gaststättenbehörden die wohl zahlenmäßig bedeutsamsten.</p> <p>Im Bereich des Beamtenrechts normiert § 104 LBG NRW (neuer Fassung; Inkrafttreten zum 01.04.2009) befristet bis zum 31.10.2012, dass für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten, Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ein Vorverfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, - Maßnahmen in Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Heilfürsorge-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenangelegenheiten

Land	
Rheinland-Pfalz	Nach unserem Kenntnisstand hat das Ministerium des Innern und für Sport unter dem 05.09.2008 einen Evaluationsbericht veröffentlicht zur Neuregelung des verwaltungsgerechtlichen Vorverfahrens. Allerdings liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob im Hinblick auf eine (teilweise) Abschaffung oder fakultativen Ausgestaltung des Vorverfahrens bereits Maßnahmen ergriffen worden sind.
Saarland	Derzeit liegen keine Erkenntnisse über einen eventuell beabsichtigten Ausschluss des Widerspruchsverfahrens vor.
Sachsen	Gemäß Koalitionsvertrag soll das Widerspruchsverfahren abgeschafft werden.
Sachsen-Anhalt	§ 8 a Abs. 1 Satz 1 AGVwGO LSA sieht den Wegfall des Widerspruchsverfahrens vor, wenn anderenfalls die Ausgangsbehörde den Widerspruchsbescheid erlassen müsste; betroffen sind damit die Fälle des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 VwGO (bei Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde). Ausnahmen hiervon regelt § 8 a Abs. 1 Satz 2 AGVwGO LSA: <ul style="list-style-type: none"> - soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens zwingend vorschreibt, - für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Zusammenschlüsse, - für Entscheidungen nach dem Kommunalabgabengesetz, - für Entscheidungen der Kommunalaufsicht, - für Entscheidungen des Statistischen Landesamtes beim Finanzausgleich, - für Entscheidungen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, - für die Bereiche des berufsbezogenen Prüfungsrechts und des Beamtenrechts (§ 126 Abs. 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 2 BRRG).
Schleswig-Holstein	Derzeit liegen keine Erkenntnisse über einen eventuell beabsichtigten Ausschluss des Widerspruchsverfahrens vor.
Thüringen	Nach §§ 8 a, 8 b ThürAGVwGO entfällt das Vorverfahren gegen Verwaltungsakte <ul style="list-style-type: none"> - der Polizei, - der Unteren Jagd- und Fischereibehörden. Der Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Durchführung des Widerspruchsverfahrens“ wurde am 03.12.2008 durch die Landesregierung zurückgezogen.